

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNG**

Der Kultur im Park GmbH für die Potsdamer Schlössernacht 2017

### **1. Einlass**

Der Einlass erfolgt nur mit gültiger Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und nach ihrer Entwertung nicht mehr übertragbar. Bei Verlust der Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dem Besucher aus wichtigem Grund den Einlass zu verwehren. In diesem Fall hat der Besucher nur das Recht auf Erstattung des Eintrittspreises, jedoch nicht der Vorverkaufs- und Bearbeitungsgebühren. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

### **2. Verlassen und Betreten des Veranstaltungsgeländes**

Beim erstmaligen Verlassen des Veranstaltungsgeländes erhalten die Besucher auf Wunsch einen Stempelabdruck. Beim Wiederbetreten des Veranstaltungsgeländes sind der Stempelabdruck und die Eintrittskarte vorzuweisen. Nur dann besteht ein Anspruch auf erneuten Einlass.

### **3. Sicherheitskontrollen**

Der Veranstalter kann bei Einlass auf das Veranstaltungsgelände aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durchführen. Der Besucher erklärt sich mit Kartenerwerb damit einverstanden. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern, sofern der Besucher nicht erlaubte Gegenstände (siehe Liste verbotener Gegenstände in Ziff. 9.) bei sich führt.

### **4. Absage der Veranstaltung**

Die Veranstaltung kann bis zum Beginn ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Wird die Veranstaltung vor Beginn abgesagt, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises, jedoch nicht der Vorverkaufs- und Bearbeitungsgebühren. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht. Die Veranstaltung findet im Freien und bei jeder Witterung statt. Sollten durch die Witterungsumstände jedoch Gefahr für Körper und Gesundheit bestehen, wird die Veranstaltung sofort abgebrochen.

### **5. Zugangsbeschränkungen**

Der Veranstalter und die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten behalten sich das Recht vor aus Sicherheitsgründen, bei Erreichen von Kapazitätsgrenzen, zum Schutz der Kulturgüter oder sonstigen wichtigen Gründen den Zugang zu einzelnen Bereichen des Veranstaltungsgeländes

vorübergehend zu beschränken. Dies gilt im Besonderen für die geöffneten Schlösser und Gebäude. Ein Anspruch auf Zugang zu einzelnen Bereichen des Veranstaltungsgeländes besteht nicht. Aus einer (vorübergehenden) Zutrittsbeschränkung zu einzelnen Bereichen des Veranstaltungsgeländes ergeben sich keine Ansprüche auf teilweise oder vollständige Rückerstattung des Eintrittspreises.

#### 6. Programmänderungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen der Programminhalte oder des Programmablaufs vorzunehmen. Im Falle von Absagen einzelner Künstler bemüht sich der Veranstalter um entsprechenden Ersatz. Soweit diese Änderungen für die Besucher zumutbar sind, ergeben sich hieraus keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter.

#### 7. Verhaltensregeln

Zum Schutz des Gartendenkmals und für ein friedliches Miteinander aller Besucher ist es NICHT gestattet:

- die Wege oder ausgewiesene und beleuchtete Veranstaltungsbereiche zu verlassen
- Pflanzen oder Teile davon zu entfernen, mitzunehmen oder sonst zu beschädigen
- Abfälle jeglicher Art wegzuwerfen oder zurückzulassen
- zu lagern oder zu zelten
- Feuer zu entzünden oder zu grillen
- auf bauliche oder gärtnerische Anlagen oder Skulpturen zu klettern
- in den Gewässern zu baden, zu angeln, Boot zu fahren oder Modellboote fahren zu lassen
- Ball- oder andere Sportspiele zu betreiben
- Demonstrationen oder Versammlungen durchzuführen
- ohne Genehmigung des Veranstalters Waren jeglicher Art zu verkaufen, Dienstleistungen anzubieten, Drucksachen zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder künstlerische Darbietungen zur Aufführung zu bringen, ebenso die Werbung und Verteilung von Gegenständen aller Art.

#### 8. Verfolgung von Straftaten und Ausschluss von der Veranstaltung

Diebstahl sowie Beschädigungen von Bauwerken, Pflanzen, Kunstwerken und allen weiteren Gegenständen auf dem Veranstaltungsgelände werden straf- und zivilrechtlich verfolgt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten oder andere Besucher gefährdet ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

## 9. Verbotene Gegenstände

Die Mitnahme folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen jeder Art;
- Sachen und Gegenständen, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können (gefährliche Gegenstände);
- gefährliche und brennbare Substanzen (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge)
- Flaschen, Becher, Krügen, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen, Rucksäcke, Reisekoffer; Fahrräder
- Pyrotechnischen Gegenstände;
- Fahnen oder Transparente;
- mechanisch betriebene Lärminstrumente oder Tonanlagen;
- Speisen oder Getränke mit Ausnahme von nichtalkoholischen Getränken in PET-Flaschen oder Tetra Packs bis 1,5l;
- Tiere (Ausnahme: Blindenführhunde);
- Laserpointer

## 10. Weisungsrecht von Sicherheitskräften

Alle Besucher, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie der Beschäftigten des Veranstalters sofort Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Regelungen kann ein Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. In diesem Fall ist eine Rückerstattung des Eintrittspreises und jeglicher Schadensersatz ausgeschlossen, soweit dem Veranstalter nicht selbst grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

## 11. Bild- und Tonaufzeichnungen auf dem Veranstaltungsgelände

Aufzeichnungen von Bild- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke sind nur nach kostenpflichtiger Ausnahme und mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters bzw. der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten gestattet. Während des Vorabendkonzertes sind Foto-, Video-, oder Audioaufnahmen generell nicht gestattet.

## 12. Verwertung von Ton- und Bildaufnahmen

Der Veranstalter, dessen Beauftragt und/oder von Medienpartner werden während der Veranstaltung Foto-/Video-/Tonaufnahmen von der Veranstaltung anfertigen. Der Besucher willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Tonaufnahmen, die vom Veranstalter, dessen Beauftragten oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließende Verwertung in allen gegenwärtigen und

zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton- und Bildtonträgern sowie der digitalen Verbreitung, z.B. über das Internet, in sozialen Netzwerken etc.) ein.

#### 13. Hör- und Gesundheitsschäden

Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft nicht erfüllt wurde. Eine unmittelbare Nähe des Besuchers zu den Lautsprecher-Boxen ist zu vermeiden; entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten.

#### 14. Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter, dessen gesetzlichem Vertreter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aufgrund leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung vertraut werden darf. Darüber hinaus ist die Haftung des Veranstalters für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit der Veranstalter dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorauszusehen waren und vertragstypisch sind.

#### 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die AGB im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

#### 16. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende nationale Schutzrechte (z.B. zwingende Verbraucherschutzrechte etc.) bleiben von der vorstehenden Rechtswahlklausel unberührt.

#### 17. Aushänge; Anweisungen

Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der offiziellen Homepage des Veranstalters [www.potsdamer-schloessernacht.de](http://www.potsdamer-schloessernacht.de).